

Tierärztliche Verschreibung¹ (Nicht zur Vorlage in der Apotheke bestimmt!)
mit zusätzlichen Angaben zur Anwendung von Impfstoffen durch Tierhalterinnen und Tierhalter²
(gültig ab 10. März 2026 bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 6 TAMG; ersetzt den **Anwendungsplan nach § 44 TierImpfStV³**)

Name und Kontaktangaben der/des behandelnden Tierärztin/Tierarztes¹:

Name und Kontaktangaben der Tierhalterin oder des Tierhalters¹:

Identität des/r Tiere/s¹:

Name des Arzneimittels (einschließlich Wirkstoffe, Darreichungsform und Stärke) und ggf. Kennzeichnung (U) für Umwidmung¹:

Indikation²:

Menge oder Anzahl der Packungen und Packungsgröße¹:

Dosierungsschema¹ incl. Anwendungszeitpunkt oder Anwendungszeitraum²:

Hinweise für die Tierhalterin oder den Tierhalter:

Ggf. Warnhinweise¹:

Lagerungs- und
Anwendungshinweise²:

Hinweise zur unschädlichen
Beseitigung von Resten²:

Wartezeit¹:

Die Anwendung des immunologischen Tierarzneimittels darf nur gemäß den Festlegungen der tierärztlichen Verschreibung erfolgen.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter oder die von dieser oder diesem beauftragte Person wurde durch die Tierärztin oder den Tierarzt in der Anwendung des immunologischen Tierarzneimittels einschließlich der Überprüfung der Impfreaktionen unterwiesen und über die Risiken und möglichen Nebenwirkungen der Anwendung des immunologischen Tierarzneimittels unterrichtet.

Datum der Verschreibung¹

Unterschrift oder gleichwertige elektronische Identifikation¹

Name der Person, die den
Impfstoff verabreicht hat⁴:

¹ gemäß Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6

² gemäß § 95a Tierarzneimittelgesetz (TAMG), gültig ab 10. März 2026; gilt auch für die Anwendung von Newcastle-Impfstoffen zur Trinkwasserapplikation durch nicht gewerbs- oder berufsmäßige Halterin oder Halter von Geflügel

³ gemäß § 44 Tierimpfstoff-Verordnung (TierImpfStV) in ihrer bis zum Ablauf des 9. März 2026 geltenden Fassung

⁴ erforderliche Ergänzung der Buchführung für Halter von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren nach Artikel 108 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/6